

Discussions et polémiques

Acta Poloniae Historica

42, 1980

PL ISSN 0001-6829

Benedykt Zientara

ÜBER IUS THEUTONICUM IN SCHLESILIEN

Josef Joachim Menzel, *Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts. Studien zum Urkundenwesen, zur Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte einer ostdeutschen Landschaft im Mittelalter*, Würzburg 1977, S. XXXV+482. Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, im Auftrage der Historischen Kommission für Schlesien, herausgegeben von Ludwig Petry und Josef Joachim Menzel, Band 19.

Der Autor der Abhandlung, Professor an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, wurde in der Umgebung von Prudnik (Neustadt) geboren und blieb seiner Heimat nicht nur durch sentimentale Regungen, sondern auch durch sein wissenschaftliches Interesse verhaftet. Seine Doktordissertation über die fürstlichen Rechte in Schlesien fand in Polen Anklang und — trotz polemischer Einwände — eine gute Aufnahme¹.

Das zur Rezension vorliegende Werk, eine erweiterte Version der Habilitationsschrift, knüpft in Tradition und Programm an die monumentale und nach wie vor unersetzliche Publikation Gustaw Adolf Stenzels aus dem Jahre 1832 an². Menzel sammelte alle zugänglichen schlesischen Lokationsurkunden aus dem 13. Jahrhundert und unterzog

¹ J. J. Menzel, *Jura ducalis. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien*, Würzburg 1964. Vergl. K. Buczek, *O tak zwanych prawach książęcych i królewskich* [Über die sogenannten fürstlichen und königlichen Rechte], „Kwartalnik Historyczny”, vol. LXXIII, 1966, S. 92.

² *Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz*, hrsg. von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Hamburg 1932. Einleitung und der größte Teil der Publikation stammen von Stenzel.

sie einer diplomatischen und juristisch-historischen Analyse. Im Annex stellte er sämtliche Vermerke über Lokationen aus dem 13. Jahrhundert in Schlesien zusammen und veröffentlichte zugleich 139 Dokumente aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts (der 2. Band des Schlesischen Urkundenbuches endet mit dem Jahr 1250). Das Buch enthält Fotoreproduktionen von acht Dokumenten und ein Namenverzeichnis.

Außer der Lokationsurkundenanalyse stellt sich die Arbeit jedoch ein weitaus ehrgeizigeres Ziel. Sie versucht, die Rolle des deutschen Rechts und des deutschen ethnischen Elements bei der wirtschaftlichen und verfassungsgemäßen Umgestaltung Schlesiens aufzuzeigen. Auch hier diene Stenzels Beispiel zum Vorbild; dessen Einleitung zu der von ihm herausgegebenen Urkundensammlung wurde zu einer immensen Monographie der Struktur Schlesiens in der Zeit vor der Kolonisierung nach deutschem Recht, des Kolonisierungsprozesses, der Rechtsgrundlagen der Kolonisierung und der dadurch eingeführten wirtschaftlichen Wandlungen. Es sei jedoch bemerkt, daß Stenzels Werk vor allem deshalb zum Wendepunkt der schlesischen Historiographie geworden war, weil er als erster Urkunden verwendete, die ihm eine mittels historiographischer Quellen unmöglich zu erfassende Problematik zu erschließen erlaubten. Heute fällt es dagegen schwer, neue Fakten und Feststellungen in die Forschungen über den Umgestaltungsprozeß in Schlesien des 13. Jahrhunderts lediglich anhand von Lokationsurkunden einzubringen; unerlässlich ist hier eine komplexe und regionalbezogene Erforschung der Kolonisierungsprozesse unter Berücksichtigung der Ergründung der Geländephysiographie und der Waldpflanzendecke, unter Einbeziehung der toponomastischen Quellen und der Archäologie etc. mit dem Bezug auf spätere Materialien, um eine behutsame Retrogression anzuwenden, etc.³. Neben dem Analysieren von Lokationsurkunden muß auf weniger zahlreiche Quellenzeugnisse Bezug genommen werden, die ihre praktische Realisierung und das Leben der lokalisierten Dörfer veranschaulichen, um zu erkennen, in welchem Grad die Postulate der Lokationsurkunden verwirklicht wurden und unter welchen konkreten Bedingungen die Institutionen des deutschen Rechts funktioniert haben. Ich nenne hier die Dörfer, weil diese Probleme für die Städte quellenmäßig sehr viel

³ Vgl. in der deutschen Historiographie die Studien von W. Kuhn, teilweise gesammelt im Band u.d.T. *Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte*, München 1971; in der polnischen Historiographie — S. Trajkowski, *Gospodarka wielkiej własności cysterskiej na Dolnym Śląsku w XIII wieku* [Die Wirtschaft des Zisterzienser-Großgrundbesitzes in Niederschlesien im 13. Jahrhundert], Warszawa 1959, und. Z. Wielgosz, *Wielka własność cysterska w osadnictwie pogranicza Śląska i Wielkopolski* [Der Zisterzienser-Großgrundbesitz im Grenzgebiet Schlesiens und Großpolens], Poznań 1964. Ausführliche Behandlung der Kolonisationsprobleme präsentieren die Studien im Sammelband: *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*, hrsg. v. W. Schlesinger, Sigmaringen 1975 (Vorträge und Forschungen, Bd. XVIII).

besser zu erfassen und oft gut erarbeitet sind ; dadurch werden aber wiederum die in Stadten vorherrschenden Beziehungen unwillkurlich auf Dorfsiedlungen nach deutschem Recht ubertragen.

Auf die Arbeit setzen sich : ein ausfuhrlicher einfuhrender Teil (Parallelen und Vorstufen), der eigentlich eine eigenstandige Untersuchung (ca. 100 Seiten) der Genese des deutschen Rechts vor dem Hintergrund verschiedener Arten westuropaischer Siedlungsrechte ist, sowie der Hauptteil uber die schlesischen Lokationsurkunden zusammen.

In der erwahnten Einfuhrung sucht der Verfasser nach Quellen und Prototypen des spateren deutschen Rechts ; hierbei tendiert er dahin, die mitteleuropaische deutschrechtliche Kolonisierung vor dem breiten Hintergrund der Siedlungsbewegungen Europas, begonnen vom fruhem Mittelalter, zu placieren. Von ahnlichen Interessenrichtungen lie sich der Rezensent leiten ; fast gleichzeitig mit Menzels Buch erschien in der Vierteljahresschrift „Przelad Historyczny“ meine Studie zu dem in der Einleitung des rezensierten Buches behandelten Problem, und zwar gestutzt auf ungefahr dieselben Quellen⁴. Obwohl wir wahrend der Arbeit in keinerlei Verbindung miteinander standen und von den parallel gefuhrten Forschungen nichts wuten, fielen die Resultate ahnlich aus ; das ist erfreulich. Die Unterschiede resultieren aus etwas unterschiedlichen Standpunkten, wobei J. J. Menzels juristische Einstellung eine bedeutende Rolle spielte.

Beide suchten wir nach den Wurzeln des freien Siedlungsrechts im frankischen Staat ; Menzel befate sich dabei eingehender mit der Siedlergruppe spanischer Herkunft (Aprisionarii), die von den Karolingern Boden in Sudfrankreich erhielten, und verwies zugleich auf die langobardischen Arimanni, die in meiner Arbeit nur marginal erwahnt wurden. Beide Gruppen waren fur die militarische Siedlung, welche die Grenzgebiete schutzen sollte, beispielhaft. Der Autor leitete die Grundsatze dieses Siedlungswesens aus dem romisch-byzantinischen Recht ab. Diese Moglichkeit habe ich nicht ausgeklammert, obgleich es sich dabei nur um mittelbare Einflusse gehandelt haben konnte. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, da die Aprisiones typisch militarische Beneficia gewesen waren, die sich in Lehen verwandelten. Neben bauerlichen Parzellen gab es dabei auch ausgedehnte Besitztumer, auf denen die Benefiziaten die von ihnen abhangigen Vasallen ansiedelten⁵. Eine spezifische Gruppe bildeten lediglich die kleinen Aprisionarii,

⁴ B. Zientara, *ródla i geneza »prawa niemieckiego« (ius Teutonicum) na tle ruchu osadniczego w Europie zachodniej i rodkowej w XI-XII w.*, „Przelad Historyczny“, vol. LXIX, 1978, S. 47-71. Dasselbe deutsch: *Der Ursprung des „deutschen Rechtes“ (ius Theutonicum) auf dem Hintergrund der Siedlungsbewegung in West- und Mitteleuropa wahrend des 11. und 12. Jahrhunderts*, „Jahrbuch fur Geschichte des Feudalismus“, Bd. 2, 1978, S. 119-148.

⁵ Bei diesem Problem berucksichtigte der Autor nicht die wichtige Arbeit von E. Muller-Mertens, *Karl der Groe, Ludwig der Fromme und die Freien*, Berlin 1963.

Bauern, die militärpflichtig waren ; nach weniger zahlreichen Belegen wurden analoge Gruppen ebenfalls in anderen Gebieten angesiedelt, um die Macht der fränkischen Könige zu stärken ; doch dies betraf in der Regel die Franken.

Dem Autor kann nicht gefolgt werden, wenn er zwei so unterschiedliche Elemente der Siedlungsaktion verquickt, wie die Bodenverleihung an Ritter (nach dem Lehnsrecht oder nach einem anderen ähnlichen Ritterrecht) und die Ansiedlung freier Bauern auf den ihnen erblich zur Benutzung verliehenen Bodenparzellen. Es stimmt zwar, daß die Ansiedlung spanischer Flüchtlinge auf fränkischem Boden, was für J. J. Menzel den Ausgangspunkt zur Vergleichsanalyse darstellt, diese beiden Kategorien umfaßte. In der fränkischen Gesetzgebung wurden sie infolge ihrer spanischen Herkunft und ihres spanisch-gotischen Rechts sowie aufgrund militärischer Pflichten, die sowohl auf großen als auch kleinen Besitzern königlicher Verleihungen lasteten, verbunden. Die Zäsur zwischen freien Bauern und niedrigeren Ritterkategorien war jedoch noch unklar, und die Art der Abhängigkeit vom König, dem oberen Herrn ihrer Besitze, grundsätzlich dieselbe. In Polen, das der Autor zu Vergleichen heranzieht, erhielten dagegen fremde Ritter Böden nach polnischem Ritterrecht, seltener dagegen (vor allem in Schlesien) nach dem Lehnsrecht ; das erste war vorteilhafter, da es (nach der Meinung des Adels seit der Neige des 13. Jahrhunderts) mit vollem Besitz und Immunität gleichbedeutend war. Die Ansiedlung der Bauern und Bürger nach deutschem Recht schritt auf gänzlich anderen Grundsätzen fort ; die Einbeziehung des Ritterrechts in diesen Kontext unterbindet deshalb sachgerechte Schlußfolgerungen.

Zweifelhaft scheint, ob sich das mittelalterliche Recht der freien Siedler, sei es auch nur mittelbar, von der spätrömischen Emphiteuse (S. 52) ableiten läßt. Zwar hatte man den Bodenbesitz nach deutschem Recht im späten Mittelalter mit Emphiteuse identifiziert. Doch geschah dies unter dem Einfluß der damals erneuerten Studien des römischen Rechts und der Versuche, dieses in die Praxis unzusetzen. Die Abstammung der mittelalterlichen Präkarie von der Emphiteuse läßt sich nicht nachweisen ; in meiner Arbeit knüpfte ich an das spätrömische Precarium an, doch auch diese Möglichkeit scheint zweifelhaft⁶. Völlig zutreffend ist dagegen J. J. Menzels Feststellung, daß erst die kollektive Gründerleihe, in der die einzelnen Siedler als Gruppe mit gleichen Rechten auftraten, den eigentlichen Beginn für das freie Siedlungsrecht darstellte (S. 53), da im frühfränkischen Siedlungswesen jeder einzelne Siedler ein besonderes rechtliches Verhältnis mit dem Grundherrn einging. Ein ausgezeichnetes Beispiel liefern dafür die vom Autor zitierten Sonderverträge zwischen Friedrich, dem Bischof von Trient, und den Siedlern in Costa Cartura (S. 33).

⁶ B. Zientara, *Der Ursprung...*, S. 131.

Besonderes Augenmerk widmete der Autor der niederländischen Siedlung in Deutschland, in deren Organisation die erhalten gebliebenen Lokationsurkunden Einblick vermitteln. Übereinstimmend mit der Beschränkung seiner Quellenmaterialien auf derartige Dokumente widmete der Autor dagegen der fränkischen Siedlung, die bei der Kolonisierung Ostdeutschlands zumindest eine gleichrangige Rolle spielte, weniger Aufmerksamkeit⁷. Er klammerte auch die nordöstlichen Gebiete — Brandenburg, Mecklenburg und Pommern — aus, wahrscheinlich ebenfalls aufgrund mangelnder Lokationsurkunden von diesen Gebieten. Unpassend ist hier das für die Gebiete zwischen Elbe und Oder (S. 69) verwendete Schema: deutscher Machthaber — deutsche Kolonisten — slawische einheimische Bevölkerung, weil in Mecklenburg und in Pommern die Fürsten und Magnaten slawischer Herkunft waren.

Wollen wir nunmehr zu dem wichtigsten Teil der Arbeit übergehen, zur Entwicklung des deutschen Rechts in Schlesien.

Dieser Teil gliedert sich wiederum auf in eine Einleitung, in der Schlesiens Lage im 12. Jahrhundert und die Anfänge der schlesischen Diplomatie geschildert werden, sowie in den Hauptteil, der die Klassifikation der Lokationsurkunden, die Analyse ihrer Form und ihres Inhalts enthält. Ich werde zunächst auf den Hauptteil eingehen, da dieser die wenigsten Bemerkungen zur Diskussion und Kritik aufnötigt und den wichtigsten Beitrag des Autors beinhaltet; zunächst nehme ich Abstand von Vorbehalten bezüglich der Darstellung der Verhältnisse in Schlesien vor der Kolonisierung und des Problems der Verbindungen Schlesiens mit anderen Gebieten Polens, um diese später gesondert zu besprechen.

Der Autor unterteilt die Lokationsurkunden in drei Hauptgruppen: 1) die „Lokationsprivilegien“, unter denen er die fürstlichen Privilegien meint, welche kirchlichen Institutionen und den Machthabern Immunität erteilten, 2) die Fragen den Zehnten regelnden Urkunden, für gewöhnlich in Form seiner Überweisung durch den Bischof, 3) die „Lokationsverträge“, d.h. Urkunden, die der Grundherr zugunsten des Lokators herausgab und die eine Aufstellung von Rechten und Pflichten des Schulzen (des Vogtes) und der Siedler enthielten. Diese Klassifizierung, die von derjenigen in der polnischen Historiographie üblichen abweicht, wo es gewöhnlich als „Lokationsprivileg“ eine Urkunde bezeichnet wird, die dem Lokator ausgehändigt wird („Lokationsvertrag“ J. J. Menzels⁸), ordnet jedoch

⁷ *Ibidem*, S. 139 f.

⁸ Hier sollte im übrigen noch hinzugefügt werden, daß man bereits im Mittelalter vor allem jenen „Lokationsvertrag“ als *privilegium locationis* betrachtete. Vergl. S. Kuraś, *Przywileje prawa niemieckiego miast i wsi małopolskich XIV - XV wieku [Privilegien des deutschen Rechts in Städten und Dörfern Kleinpolens im 14. - 15. Jahrhundert]*, Wrocław 1971, S. 92. S. Kuraś bemerkt jedoch die labile Terminologie sowohl in den Quellen als auch in der diesbezüglichen Literatur.

die bisher verwendete unklare und verworrene Terminologie und verdient deshalb Aufmerksamkeit anderer Forscher. Sie sollte diskutiert, akzeptiert oder modifiziert werden; allenfalls stellt sie einen wertvollen Ausgangspunkt zur Klärung der formal-juristischen Seite der Lokationsurkunden dar.

Außer diesen drei Arten von Urkunden unterscheidet der Verfasser ebenfalls gemischte (oder vielmehr verquickte) Formen sowie Vermerke über Lokationen in Urkunden, die mit der Thematik der Lokation nicht strikt verbunden sind: Das sind sowohl Entscheidungen von dispositivem Charakter (Lokationsgenehmigung, die in einem allgemeinen Privileg unter anderen Befugnissen erteilt wurde), als auch zufällige Informationen über eine bereits vollzogene Lokation. Dazu gehören auch Urkunden, die mit der Verleihung der Schultisei oder der Vogtei in den bereits bestehenden Siedlungen nach deutschem Recht zusammenhängen oder Verkaufsakte der Schultiseien oder Vogteien.

Die formale Analyse der Lokationsurkunden brachte nicht viel ein: Diese Urkunden unterscheiden sich, wie der Autor selbst feststellt, nur ihrem Gegenstand nach von anderen; ihre Form kann demnach ausschließlich im Rahmen der allgemeinen schlesischen Diplomatie untersucht werden. Dies trifft sowohl auf das Formular, als auch auf die Art der Beglaubigung und die äußeren Urkundenmerkmale zu.

Die Analyse des Rechtsinhalts der Urkunden liefern dagegen reichhaltiges Material, das den Inhalt des Siedelrechts und den Kolonisierungsprozeß nach deutschem Recht selbst besser verstehen läßt. Der Autor ist sich über die Vieldeutigkeit des Terminus „Lokation“ sehr wohl im klaren und stellt die in den Urkunden gebrauchten Wendungen, welche ein vorsichtiges Herangehen an diesen Begriff begründen, zusammen. Er weiß auch, daß der Begriff „deutsches Recht“ selbst zweierlei bedeutet: Einerseits den Komplex der wichtigsten Siedelfreiheiten, andererseits konkrete juristische Gewohnheiten, die von den Ansiedlern aus der alten Heimat mitgebracht wurden⁹. Er behandelt jedoch beide Elemente als ein Ganzes, das der als „polnisches Recht“ zusammengefaßten Gesamtheit polnischer Rechtsgewohnheiten, Bevölkerungslasten und Verwaltungsvorschriften gegenübergestellt wird. Es scheint jedoch, daß man das deutsche Recht nicht zugleich als einen Komplex der Siedlerfreiheiten (unter anderem das Recht auf Verwendung eigener Rechtsgewohnheiten) und als Sammlung konkreter Gewohnheiten behandeln kann. Die erstgenannten bildeten einen ständigen Faktor, eben jenes *jus firmum*, jene *libertas Teutonica*; um diese Freiheiten kämpften gerade auch die polnischen Bauern, die sich um die Umsetzung ihrer Dörfer nach deutschem Recht bemühten. Der Faktor der konkreten Rechtsgewohnheiten war dagegen veränderlich und

⁹ Vgl. B. Zientara, *Der Ursprung...*, S. 123 f.

hing eng von der Herkunft der Siedler ab ; diesbezüglich bestanden erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Siedlergruppen, besonders in der früheren Zeit. Erst im 13. Jahrhundert vollzog sich dank den Bemühungen der Schöffen von Magdeburg, Halle, Neumarkt und Breslau eine beträchtliche Vereinheitlichung der Rechtsgewohnheiten auf der Grundlage des sächsischen Rechts, obwohl sich eine beachtliche Anzahl schlesischer Siedlungen weiterhin an die Besonderheiten des flämischen Rechts hielt ; analoge Andersartigkeiten dürften in den wallonischen Dörfern vorgekommen sein. Der Autor bemerkt, daß in polnischen Dörfern, die zum deutschen Recht umgesetzt worden sind, in der Praxis weiterhin polnische Rechtsgewohnheiten gang und gäbe waren ; das bestätigen Analogien in anderen polnischen Gebieten¹⁰. In diesem Falle war das „deutsche Recht“ vor allem mit einem Komplex von Siedlerfreiheiten gleichbedeutend. Die Verbreitung deutscher Rechtsgewohnheiten in polnischen Dörfern war vor allem auf Gebieten möglich, die mit geschlossenen deutschen Siedlungen benachbart waren, und auch in der nächsten Umgebung von Städten, die über immer strikter eingehaltene schriftliche Rechtssammlungen verfügten und Änderungen weniger ausgesetzt waren. Trotzdem nimmt der Autor ebenfalls die Einflüsse des polnischen Rechts auf die Rechtsgewohnheiten in deutschen Dörfern wahr¹¹ ; man kann hier hinzufügen, daß auch die Städte mittels Stadtwillküren die Magdeburger oder Hallesehen Vorschriften an die örtlichen Bedingungen anpassen mußten.

Zwischen den Zeilen behandelt der Verfasser das „polnische Recht“ als einen Komplex primitiver Vorschriften, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt erschwerten und die persönliche Freiheit behinderten. Diese Anschauung resultiert, wie es scheint, wiederum aus der Vermischung der Bevölkerungspflichten des polnischen Rechts (des fürstlichen Rechts) mit konkreten Vorschriften des polnischen Ehe-, Erb-, Strafrechts etc. Diese letztgenannten überdauerten ja in Polen als „Landrecht“ (*prawo ziemskie*) bis zu Ende des Bestehens der polnischen Adelsrepublik und konnten kein Hindernis für die Entwicklung bilden, wenn sie imstande waren, sich an die sich historisch verändernde wirtschaftliche und soziale Lage elastisch anzupassen. Das polnische Strafrecht war humanitärer als die sächsischen Vorschriften, die mit dem Magdeburger Recht nach Polen mitgebracht wurden.

Es scheint, daß es für die analytische Seite der Arbeit nutzbringend wäre, wenn der Autor auf Lokationsurkunden und Quellen analoger Art anderer Gebiete Polens Bezug nehmen würde. Er tut dies zwar

¹⁰ *Ibidem*, S. 124 f.

¹¹ In der Regel ist das für ihn bei gelegentlichen Abgaben (*honoros*), Transportdienst und Hilfsarbeiten auf dem Gutshof ersichtlich (S. 245). Diese Pflichten müssen jedoch nicht unbedingt aus dem Einfluß des polnischen Rechts ihren Ursprung nehmen, hängen aber (was die Arbeitsleistung betrifft) mit konkreten wirtschaftlichen Bedürfnissen zusammen.

sporadisch, doch ist er der Meinung, daß die großpolnischen und kleinpolnischen Lokationsurkunden sich von den schlesischen unterscheiden; in Großpolen würden sie vielfach „ein bloßes Programm“ entwerfen, das später nicht verwirklicht wurde, in Kleinpolen würden sie sich dagegen „in literarischen, inhalts- und bedeutungslosen stereotypen Formeln“ erschöpfen (S. 281, Anm. 841). Dies sind scheinbare Argumente: Nichtrealisierte Lokationspläne lassen sich leicht von den tatsächlich verwirklichten unterscheiden; dagegen sind die Pläne selbst eine gleich interessante Quelle für die Formen der Einführung des deutschen Rechts wie ihre Realisierungen. Was Kleinpolen anbetrifft, so bezieht sich der genannte stereotype Kanzleistil auf die Lokationsurkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, wogegen die früheren den anderen, zum Beispiel schlesischen Urkunden, gleichwohl sachlich sind¹².

Es scheint jedoch, daß der Hauptgrund für die separate Untersuchung der Kolonisierung in Schlesien von anderen Gebieten Polens als eine Tendenz zu werten ist, Schlesien im 13. Jahrhundert als etwas von Polen grundsätzlich Unterschiedliches und anderes zu behandeln. Zwar stellt der Autor selbst fest, daß Schlesien ein Teil Polens gewesen war (doch nach 1163 seiner Meinung nach nur „formal“), aber er verwendet oft nebeneinander die Bezeichnungen Schlesien und Polen als der völlig getrennten Ganzheiten und schreibt sogar von der „schlesisch-polnischen Grenze“ (anstatt der schlesisch-großpolnischen oder schlesisch-kleinpolnischen Grenze). Im Untertitel nennt er Schlesien „eine ostdeutsche Landschaft“, und im Text selbst zieht er es oft vor, Schlesiens Einwohner als „Slawen“ anstatt „Polen“ zu bezeichnen. Im Zusammenhang damit tragen auch die Piasten vor dem Jahre 1163 im Text die Namen Bolesław und Władysław, ihre schlesischen Nachfahren nach diesem Jahr dagegen schon Boleslaus und Wladislaus. Dies soll selbstverständlich die in Wirklichkeit nicht bestehende Alienation der schlesischen Linie polnischer Fürsten unterstreichen. All das sind Anachronismen, die in einer wissenschaftlichen Abhandlung stören, da zu Beginn des 14. Jahrhunderts die von deutschem Patriziat regierte Stadt Breslau keine Zweifel daran hatte, daß sie *in regno Poloniae* lag¹³, und selbst nach der Unterwerfung Schlesiens durch Böhmen Karl IV. Schlesien als *Polonia*¹⁴ bezeichnete.

Ich möchte den Autor nicht einer beabsichtigten Benutzung derartiger Terminologie bezichtigen; gewiß bedient er sich unbewußt der in der deutschen Historiographie seit hundert Jahren irrig angewandten

¹² Das resultiert aus den Behauptungen von S. Kuraś, (*op. cit.*, S. 115), bei dem der Autor grundlos Anhaltspunkte für seinen Standpunkt sucht.

¹³ Vgl. *Breslauer Urkundenbuch*, hrsg. v. G. Korn, vol. I, Breslau 1780, Nr. 95.

¹⁴ Vgl. die von L. Schulte zitierten Urkunden: *Die politische Tendenz der Cronica principum Poloniae*. Breslau 1906, Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, vol. I, S. 13.

Schemata. Es ist gut, daß er orientiert ist, wie es wirklich gewesen war, obwohl die Betrachtung der schlesischen Geschichte ausschließlich aus der Sicht deutscher Siedler das Bild der vergangenen Realität verzerren muß¹⁵. Ein weitaus größerer Mangel der Arbeit, der vor allem auf die Einführung in die schlesische Geschichte und auf die Darstellung der Lage Schlesiens vor der Kolonisierung rückwirkte, ist die Anlehnung an eine ziemlich einseitig gewählte Literatur. Es ist schwierig zu verlangen, daß der Autor diese Probleme anhand unmittelbarer Quellen verfolgt, wie er dies bei dem Siedlerprozeß selbst getan hat; doch ist es zu bedauern, daß er sich nicht die kritische Haltung eines Herbert Ludat oder Walter Schlesinger gegenüber alten Schemata angeeignet hat, die in der deutschen Wissenschaft bis vor wenigen Jahren noch gang und gäbe waren.

Das Literaturverzeichnis, insbesondere aber die Anmerkungen, enthalten zahlreiche Beiträge und Aufsätze deutschschlesischer Heimatforscher, oft Amateure, die zwar über eine sachgerechte Forscherwerkstatt nicht verfügten, jedoch apodiktische Wertschätzungen zu fällen gewohnt waren, welche ihnen ihre eigenen politischen Überzeugungen aufzwangen¹⁶. Diese Wertschätzungen sind weder tiefeschürfender noch ausgewogener geworden, als ihre Schöpfer nach Deutschlands Kriegsniederlage im Westen seßhaft wurden; im Gegenteil, sie haben sich in vielen Fällen noch verschärft. Häufig werden Arbeiten aus der NS-Zeit zitiert, die von mit dem Naziregime verbundenen Personen verfaßt wurden. Der Autor hätte an diese Arbeiten deshalb besonders kritisch herantreten sollen¹⁷. Die polnische Historiographie wird dagegen sehr bruchstückhaft genutzt. Eine beträchtliche Zahl in der Bibliographie genannter polnischer Arbeiten hat fast gar kein Abbild im Text gefunden. Sollten die Thesen dieser Arbeiten nicht einmal diskutabel gewesen sein?

Nachstehend möchte ich zu jenen Buchteilen übergehen, die die größten Einwände erwecken. Ich möchte unterstreichen, daß sie zwar den allgemeinen Hintergrund und marginale Fragen betreffen; sie sollten jedoch aufgezählt werden, da sie in vielen, woandersher soliden Arbeiten deutscher Gelehrter hartnäckig wiederholt werden.

Von allgemeineren Dingen sollte das Verhältnis des Autors zur internationalen Lage und Inneren Struktur Polens in der Piastenzeit

¹⁵ Dazu gehört auch das hier und da auftretende Eigenschaftswort „deutsch“ anstatt „deutschrechtlich“.

¹⁶ Das trifft selbstverständlich nicht auf die Universitätsforscher der schlesischen Geschichte zu (wie H. Aubin R. Koebner, L. Santifaller, W. Kuhn oder H. Appelt), denen sowohl die Geschichte des Siedlungswesens als auch die Diplomatie ihren Aufschwung verdanken, und auch nicht so verdiente und hervorragende Regionalforscher wie H. von Loesch oder J. Gottschalk.

¹⁷ Vgl. den nach Schilling zitierten Satz über die „Durchsetzung der Piasten mit deutschem Blut“ (S. 103).

erörtert werden. Es bestehen heute wohl keine Zweifel mehr darüber, daß Polen des 10.-13. Jahrhunderts als ein politisch mit dem Kaiserreich verbundenes und in irgendwelcher Weise von ihm abhängiges Land betrachtet wurde. Was die Art dieser Abhängigkeit anbetrifft, so ist diese nicht so eindeutig, wie der Verfasser dies auf S. 102 darstellt (Lehnsabhängigkeit verbunden mit Tribut); bekanntlich haben die Lehnsleute des Kaisers grundsätzlich keinen Tribut gezahlt, die Tributpflichtigen standen dagegen meist außerhalb der Lehnsstruktur des Reiches. Deshalb verbleiben die öffentlichrechtlichen Beziehungen Polens zum Kaiserreich umstritten¹⁸. Selbstverständlich wurden diese Beziehungen von den Kaisern und polnischen Herrschern selten auf gleiche Weise interpretiert; die faktische Abhängigkeit Polens war dagegen sehr locker und beschränkte sich auf ein „ungleiches Bündnis“ (*foedus iniquum*); die polnischen Fürsten nahmen niemals weder an den Romzügen¹⁹, noch an den innerdeutschen Kämpfen teil (dagegen beteiligten sie sich an den letztgenannten als Verbündete der Feinde des Kaisers). Sogar diese lockere Abhängigkeit war eigentlich nur zur Zeit der Schwäche Polens von Bedeutung. Unter anderen Umständen kam es dagegen dazu, daß sich die Piasten zum Zeichen völliger Unabhängigkeit die vom Papst erhaltene Königskrone aufsetzten. J. J. Menzel zählt (S. 102) die Piasten auf, die Tribut zahlten oder den Kaisern huldigten, ohne in Betracht zu ziehen, daß einige dieser Huldigungsleistungen umstrittene, vom Kaiserreich als zu seinem Hoheitsgebiet betrachtete Gebiete betrafen (Lausitz, Pommern). Das geschwächte Polen zur Regierungszeit der Söhne von Bolesław Schiefmund eröffnete zwar vor dem Kaiserreich Möglichkeiten, Polens Abhängigkeit zu vergrößern. Friedrich Barbarossa strebte die Stärkung seiner Einflüsse in Polen durch Einmischung in die zwischen den polnischen Fürsten geführten Fehden an (ähnlich wie er das — erfolgreicher — in Böhmen getan hat); die Zersplitterung der Kräfte und Barbarossas Zuwendung der italienischen Politik vereitelten jedoch, daß er irgendwelche dauerhafte Ergebnisse erzielte. Nach seinem Tode fand Polens Abhängigkeit vom Kaiserreich faktisch ihr Ende. Nach Kasimirs des Gerechten Verschneiden (1194) gibt es keine Spuren einer kaiserlichen Intervention mehr beim Streit um den Krakauer Thron.

Der Autor versteht auch die innere Lage Polens nach 1138 nicht. In diesem Moment zerfällt Polen für ihn in eine Reihe unabhängiger Fürstentümer, und Schlesien wird zu „einem gesonderten piastischen Teilfürstentum“, das nur vorübergehend durch eine „Personalunion“ (!)

¹⁸ Vgl. H. Łowmiański, *Początki Polski [Polens Anfänge]*, vol. V, Warszawa, 1973, S. 258, wo auch ältere Literatur zusammengefaßt ist.

¹⁹ Die vom Autor zitierte Beteiligung Boleslaws des Langen an den italienischen Kriegszügen Barbarossas hat hier nichts zu sagen; Bolesław begleitete den Kaiser als Verbannter.

mit Krakau verbunden ist. Indessen war die politische Auflösung Polens ein Prozeß, der erst 1194 bis 1202 abgeschlossen wurde; bis dahin wurde Polen politisch als ein Ganzes betrachtet, das von einem oder zwei Fürsten (so 1146 - 1173, faktische gemeinsame Herrschaft von Bolesław dem Krausen und Mieszko dem Alten, 1181 - 1194 desselben Mieszko und Kasimir dem Gerechten) regiert wurde; erst die Regierungskrise von 1194 bis 1202 ermöglichte die neuerliche Emanzipation der Teilfürstentümer. Selbstverständlich lassen sich die Landesteilungen in Polen nicht auf fränkische Einflüsse zurückführen (wie auf S. 105); analoge Teilungen kamen schließlich nicht nur im benachbarten Böhmen vor, sondern auch in Rußland, in beiden Fällen im Zusammenhang mit der Institution des Seniorats (die es bei den Franken nicht gab).

Man kann auch nicht behaupten (S. 109), daß Schlesien nach 1163 nur „formal“ ein Teil Polens gewesen war. Der Senior Bolesław der Krause unterhielt ja anfänglich sogar Besitzungen in den wichtigsten Burgen! Es stimmt zwar, daß Barbarossa die unmittelbare Anziehung der schlesischen Fürsten an das Kaisertum anstrebte, um ihre Verbindungen mit dem Senior zu schwächen (eine ähnliche Politik betrieb er in Böhmen); der Tribut von 1173 hatte jedoch keine weiteren Auswirkungen. Im Gegenteil, kurz darauf folgten viele unzweideutige Fakten, die von den hoheitlichen Interventionen der Oberfürsten (Mieszko des Alten und Kasimir des Gerechten) in schlesische Angelegenheiten zeugen, wovon der Autor Kenntnis haben dürfte. Die Politik Bolesław des Langen von Breslau, Mieszkos des Lahmen von Ratibor und ihrer Nachfolger hing eng mit der Rivalisierung der sich vermehrenden Piasten zusammen und wich von der Politik anderer polnischer Fürsten nicht ab.

Deshalb hat auch die Behauptung, daß mit der Rückkehr der Söhne Wladislaws II. „die friedliche Eindeutschung“ Schlesiens begann, keine Begründung in den Fakten. Die gesamte Beweisführung auf S. 109 über die deutschen Ritter am Hofe Bolesław des Langen stützt sich lediglich auf Mutmaßungen. Diese Mutmaßungen sind teilweise zutreffend: Ohne Zweifel haben sich die Wladislaiden in Altenburg mächtigere und weniger mächtige deutsche Freunde erworben²⁰, und die letzteren konnten sie auf dem Wege in die Heimat begleiten. Wir können auch Deutsche unter den Rittern in der Umgebung Bolesław des Langen vermuten, wie Bezelin oder Bertolf. Dagegen scheint Konrad schon zweifelhaft, da der Name (ähnlich wie Heinrich — Henryk, Otto, Emmeram — Imbram, Dietrich —

²⁰ Übereinstimmend mit den Feststellungen von K. Jasiński, *Rodowód Piastów Śląskich* [Genealogie der schlesischen Piasten], vol. I, Wrocław 1973, S. 46) war Bolesław des Langen zweite Gemahlin nicht Adelheid von Sulzbach, sondern eine näher unbekannte Christine; von dem einst in der Historiographie herrschenden Standpunkt (vergl. meinen Artikel *Bolesław Wysoki, tułacz, repatriant, malkontent* [Bolesław der Lange, Heimatloser, Repatriant, Nörgler], „Przegląd Historyczny“, vol. LXII, 1971, S. 371, den J. J. Menzel auf S. 108 zitiert), habe ich bereits Abstand genommen.

Szczedrzyk — Dzierzych) unter den polnischen Herrschern beliebt gewesen war; schließlich Bolenus — es ist Polanin, ein Name, der oft in schlesischen und kleinpolnischen Urkunden auftritt. Es sollte jedoch unterstrichen werden, daß sogar das Deutschtum von Bezelin und Bertolf eine (höchst wahrscheinliche) Hypothese ist²¹.

Auf dieser Hypothese eine andere aufbauend, behauptet der Autor, daß die deutschen Ritter Bauern aus der Heimat in die ihnen vom Fürsten verliehenen Besitztümer in Schlesien kommen ließen. Hier werden wohl schon die Grenzen der wissenschaftlichen Rekonstruktion der Vergangenheit überschritten. Die in dem Stiftungsprivileg von Leubus²² erwähnten Ortschaften Dobrogozesdorph, Godechendorph und villa Martini können nicht, wie es der Autor der alten Historiographie folgend vermutet (S. 113), „auf einen deutschen Dorfherrn, deutsche Bewohner oder irgendwelche anderen deutschen Einflüsse hinweisen“. Dies sind nämlich Dörfer, die zu den schlesischen Magnaten Dobrogost, Godek und Martin gehörten, die später unter den Bezeichnungen Dobrogostowo (später Wzurocona, d.h. Zwrocona, dt. Protzau), Godkowo (dt. Guckelhausen), Wróblino (auch Martini villa²³) auftreten. Keiner dieser drei Personennamen ist deutsch; der Träger des lateinischen Namens Martin gehörte ebenfalls zu den polnischen Magnaten, was leicht im Sachverzeichnis zum Schlesischen Urkundenbuch nachgeprüft werden kann. Der Autor sollte sich deshalb auf die (zwar an erster Stelle angeführte) Anschauung stützen, daß die Endung „-dorph“ auf die Tätigkeit des deutschen Urkundenschreibers, eines Mönchs von Pforte²⁴, zurückzuführen ist. Das Dorf „Sifridouici“ kann infolge der Endung ebenfalls nicht als deutsch gelten, ähnlich wie das beträchtlich frühere Syuridow; beide bezeichnen nur die Untertanen oder den Besitz Sifrids (Siegfried — Zygfyrd — Zebrzyd). Nur der Eigentümer konnte ein Deutscher gewesen sein. In Zyfyrdowo (später Zebrzydów, dt. Seifferrau) bestand die Bevölkerung aus unfreien Decimi.

Grundsätzlich der von J. J. Menzel vorgenommenen Interpretation des Stiftungsprivilegs von Leubus von 1175 zustimmend, muß ich jedoch meinen Vorbehalt gegenüber der These einbringen, daß die Befreiung der

²¹ Näheren Einblick in die Beziehungen auf anderen Teilgebieten Polens würden den Autor davon überzeugen, daß Ritter mit deutschen Namen (die teilweise ohne Zweifel aus dem Reich kamen, wie Hugo Butyr, der Stammvater der Familie Grabie, oder auch Heinrich Kietlicz) für alle Piastenhöfe charakteristisch gewesen waren; der schlesische Hof bildet somit keineswegs eine Ausnahme.

²² *Schlesisches Urkundenbuch*, vol. I, hrsg. v. H. Appelt, Graz-Köln 1963 - 1971 (weiter SUB), vol. I, Nr. 45.

²³ Vgl. die überzeugende Analyse von F. Schilling, *Ursprung und Frühzeit des Deutschtums in Schlesien und im Land Lebus*, Leipzig 1938, S. 81. Die Eventualität, daß in dem Klosterbesitz zwei Martini villae bestanden (wie einige Forscher vermuten), von denen eines mit Wróblin (dt. Fröbel) identisch ist, ändert nichts an dem Sachverhalt.

²⁴ Dieser Ansicht war auch F. Schilling (*loc. cit.*) sowie H. Appelt, SUB, vol. I, Nr. 45.

deutschen Kolonisten in den Klostergütern von den Lasten des polnischen Rechts automatisch gleichbedeutend war „mit immunitätsartigem deutschen Siedelrecht“ (S. 112). Die Immunität erhielt das Kloster, nicht aber die Kolonisten. Man kann zwar vermuten, daß das Kloster den Siedlern gute Bedingungen verbürgen mußte, um sie für sich einzunehmen, doch wissen wir nicht, ob diese Bedingungen mehr als das Bodenerbrecht und Festsetzung der Abgaben umfaßten. Es gibt keine Grundlage dafür, um anzunehmen, daß die Ankömmlinge völliges Selbstverwaltungsrecht nach dem Vorbild flämischer und fränkischer Siedlungen an der Elbe erhielten, insbesondere, als daß wir aus der späteren Urkunde erfahren, daß die Jurisdiktion über die Siedler in Leubus ein Klosterfunktionär ausübte, *iudex abbatis*²⁵. Entgegen der Meinung des Autors (S. 116) kann man diesen Richter nicht für einen Vorläufer späterer Schulzen betrachten, und die geäußerte Ansicht über den möglichen Einfluß der Bauern auf die Wahl dieses Klosterfunktionärs ist schon eine reine Vermutung, die weit von der Quelle abweicht. In einer der ältesten deutschen Siedlung in Schlesien — Psie Pole (Hundsfeld) — war die Bewegungsfreiheit der Siedler durch die Pflicht der Zurücklassung eines Nachfolgers beschränkt²⁶.

Die Gründung der deutschen Siedlung in Hundsfeld verrückt der Autor nach H. Appelt in die Regierungszeit Bolesławs des Langen. Das ist im Grunde genommen wahrscheinlich, aber unnötig, da die Prämisse der Beweisführung Appelts — der angebliche Aufenthalt des Erzbischofs Heinrich Kietlicz in Schlesien nach der Exkommunizierung des Herzogs Władysław Stöckerbein, angeblich im Jahre 1203, irrig ist; der Kirchenbann über Władysław wurde im Jahre 1206 ausgesprochen, wie den päpstlichen Bullen vom Januar 1207, die dieses Ereignis als neu und aktuell behandeln, zu entnehmen ist; der frühere Aufenthalt Kietlicz' in Schlesien im Jahre 1203 (im Zusammenhang mit der Bestätigung der fürstlichen Klosterstiftung in Trebnitz) darf mit den Ereignissen von 1206 nicht in Verbindung gebracht werden. Demnach war also die Gründung der deutschen Siedlung von Heinrich dem Bärtigen zwischen 1201 und 1206 möglich, obwohl ihre frühere Entstehung in der Tat wahrscheinlicher zu sein scheint; der neue Herzog würde keine neue Siedlung gründen, um auf sie gleich darauf wieder zu verzichten.

Man sollte sich wundern und bedauern, daß nach jahrelang geführten Diskussionen und neuen Forschungen zum schlesischen Siedlungswesen der Autor, auf die Zeugnisse der *Versus Lubenses* und des Heinrichauer Gründungsbuches bezugnehmend, weiterhin darauf beharrt, daß Schlesien sich vor der Kolonisierung auf primitivem Entwicklungsstand befand und die Bevölkerung unter den Bedingungen einer Naturalwirtschaft lebte (S. 192), in der Viehzucht, Waldbeute und Fischfang dem

²⁵ SUB, vol. I, Nr. 77 (z.J. 1202).

²⁶ SUB, vol. I, Nr. 101 (z.J. 1206).

Ackerbau überlegen waren (197). Ich möchte bemerken, daß die Zitate Gebiete der Grenzwildnis betreffen, nicht aber die Gebiete des Altlandes. Wir erfahren auch, daß in „einer Handvoll dazwischen versprengter slawischer Märkte“ der „kaum umfangreiche und einspruchsvolle Güteraustausch überwiegend in Form von Naturalien“ befriedigt wurde, obwohl in Polen der massenhafte Geldumlauf in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts eine unbestrittene Tatsache ist und die Märkte eine der wichtigsten Einnahmequellen sowie einen erwünschten Gegenstand der fürstlichen Verleihungen darstellten²⁷.

Das deutsche Siedlungswesen in Schlesien umfaßte vor allem unbewohnte und schwach exploitierte Gebiete: Die Fürsten führten ja deutsche Siedler zur Bewirtschaftung eben dieser Böden ein. Deshalb und nicht aufgrund einer abstrakten „Deutschfreundlichkeit“ räumten sie diesen Siedlern Privilegien ein. Das Bild eines Landes, wie es im *Heinrichauer Gründungsbuch* gezeigt wird, bezieht sich gerade auf die Gebiete der neuen Besiedlung, die von polnischen Rodebauern zur Zeit Boleslaw des Langen penetriert und erst nach der Kolonisierung zu deutschem Recht geschlossen besiedelt wurden. Die insbesondere in Schlesien vorhandenen großen unbevölkerten Landesteile und auch die in den Quellen angeführten Mitteilungen über verlassene Gebiete hängen mit der Grenzlage Schlesiens zusammen, wo sämtliche Kriege mit den Deutschen und Böhmen ausgetragen wurden, Kriege, die quellenmäßig nachweislich große Verheerungen und Raubzüge mit sich brachten. Dagegen läßt sich dieses Bild nicht auf die näher an der Oder gelegenen Territorien erstrecken; dort gab es eine alte, ziemlich dichte Besiedlung, die zur Zeit der deutschen Kolonisierung fort dauerte.

Das hartnäckige Beharren auf den Anschauungen über die wirtschaftliche Primitivität Schlesiens vor der Kolonisierung, über Wildnis und Ödland, die das ganze Land bedeckten, hängt mit der heute noch kritiklosen Übernahme von Daten aus des sogenannten *Versus Lubenses* zusammen, die vor mehr als zehn Jahren Siegfried Epperlein zu Recht mit dem Zisterzienser „Gründungsmythos“²⁸ in Verbindung brachte. Dieser Mythos, ebenfalls in zahlreichen Gründungsurkunden enthalten, sollte die Verdienste der Mönche bei der Verwandlung angeblichen Brachlandes in bewirtschaftete Flächen zeigen. Diesem Mythos ist auch unser Autor anheimgefallen.

²⁷ K. Buczek, *Targi i miasta na prawie polskim (okres wczesnośredniowieczny)* [Märkte und Städte nach polnischem Recht (frühmittelalterlicher Zeitraum)], Wrocław 1964, S. 59; R. Kiersnowski, *Pieniąż kruszcowy w Polsce wczesnośredniowiecznej* [Metallgeld im frühmittelalterlichen Polen], Warszawa 1960, S. 297, bes. S. 300.

²⁸ S. Epperlein, »Mit fundacyjny« niemieckich klasztorów cysterskich a relacja mnicha lubiąskiego z XIV wieku [Der »Gründungsmythos« deutscher Zisterzienserklöster und der Bericht des Leubuser Mönches vom 14. Jahrhundert], »Przegląd Historyczny«, vol. LVIII, 1967, S. 587.

Sowohl die Zisterzienser als auch die Prämonstratenser²⁹ werden in J. J. Menzels Text als „Rodeorden“ erwähnt; das zeugt davon, daß die Ergebnisse der jüngsten (auch deutschen) Forschungen über beide Orden nicht berücksichtigt wurden³⁰. Insbesondere haben sich die schlesischen Zisterzienser nicht nur persönlich mit der Förderung der Agrarkultur befaßt (das zeigt die Gründungsurkunde von Leubus, wo devotive, nicht aber wirtschaftliche Aufgaben des Klosters herausgestellt wurden); ihre kolonisatorische Tätigkeit war jedoch unbedeutend und vermochte nicht zwei Generationen lang die Erwartungen des Fürsten zu erfüllen, obwohl er ihnen große Hilfe zuteil werden ließ. Der Autor unterstreicht (S. 110), daß Bolesław der Lange bei der Stiftung des Familienklosters nicht die polnischen Benediktiner herbeigerufen hat, sondern den deutschen Konvent hinzuzog. Es nimmt nicht wunder, denn das haben auch seine Oheime aus Großpolen und Kleinpolen nicht getan. Das ganze damalige Europa war den Benediktinern gegenüber ungnädig gestimmt und unterstützte neue Orden — die Zisterzienser und verschiedene Gruppen der Regularkanoniker. Sämtliche Zisterzienserkonvente im 12. Jahrhundert stammten von außen, anders konnte es auch nicht sein; die Pforte stand den Wladislaiden schon in ihrer Verbannung nahe. Deshalb war es natürlich, daß man die Mönche neuen Ordens von dort kommen ließ, und man sollte hier nicht übereilt auf schwindende Verbundenheit der schlesischen Fürsten mit Polen schließen.

Die obigen kritischen Bemerkungen haben viel Platz eingenommen, obwohl sie sich nur auf wenige Blätter des rezensierten Buches beziehen und vielmehr nebensächlich mit dem Hauptthema zusammenhängen. Daß ich hier so ausführlich auf diese Anliegen eingegangen bin, geschah deshalb, um die veralteten Mißverständnisse zwischen polnischen und deutschen Historikern abzutragen, Mißverständnisse, die manchmal — wie in diesem Falle — aus einer ungenügend überlegten Wiederholung von Thesen eines alten, verknöcherten Schemas, das Schulen und Publizistik jahrzehntelang fixierten, resultieren. Ähnliche Schemata, obgleich sie andere Anliegen betreffen, dauern auch in der Denkart polnischer Historiker fort und sollten ebenfalls bekämpft werden.

Da man die in diesen Bemerkungen angeschnittene Problematik als Randerscheinung der Arbeit von J. J. Menzel werten soll, dürfte das Buch als Ganzes als ein solider Beitrag zu den Forschungen über die Siedlungsprozesse des 13. Jahrhunderts angesehen werden. Die detaillierte Analyse des Inhalts von Lokationsurkunden gestattet es, das deutsche Recht, die Verfassung und die Organisation des Lokationsdorfes, die Rolle

²⁹ Die Datierung der Woge von Klosterstiftungen beider Orden in Polen auf das 13. Jahrhundert (S. 104) ist sicherlich auf einen Druckfehler (anstatt 12. Jahrhundert) zurückzuführen.

³⁰ Zum Beispiel Arbeiten von H. Wiswe, in Polen T. Manteuffels und seiner Schüler.

des Schulzen und des Dorfgerichts, die Organisation der Rechtssprechung und die Belastung der Landbevölkerung besser zu erfassen. Es erübrigt sich selbstverständlich, die Nützlichkeit der musterhaften Ausgabe von mehr als hundert Lokationsurkunden zu beweisen, die in der Mehrzahl zum ersten Male veröffentlicht wurden.

Hier und da könnten andere Zweifel auftauchen: Ob der Autor die Normativakte (wie es hier die „Lokationsverträge“ waren) als Abbild von tatsächlichen Verhältnissen nicht allzu sehr überschätzt? So betont er beispielsweise, daß es dank der Teilung des Gerichtswesens in die niedere (lokale) und obere (unter fürstlicher Kontrolle stehende) Gerichtsbarkeit nicht zum Entstehen zentraler patrimonialer Gerichte gekommen war, an die man von der Rechtssprechung der Dorfgerichte Berufung einlegen könnte. Indessen ist bekannt, daß im 14. Jahrhundert das Gerichtssystem der fürstlichen Landvögte begann dem Zerfall anheimzufallen und ihre Befugnisse auf die Grundherren übergingen³¹. Umstritten ist auch die Rolle des Lokators, den der Autor im Grunde genommen als einen Bevollmächtigten der Kolonisten betrachtet. In Schlesien ist er wohl grundsätzlich Unternehmer, Bürger oder Ritter, oft Vertraute des Fürsten oder eines anderen Grundherrn³². All das sind aber Probleme zur weiteren Diskussion, die J. J. Menzel durch neue Materialien und Überdenkungen bereichert hat.

(Übersetzt von Bożena Lewandowska)

³¹ Vgl. H. von Loesch, *Die Verfassung im Mittelalter*, in: *Geschichte Schlesiens*, unter Redaktion von H. Aubin, vol. I, Breslau 1938, S. 291.

³² Von geringfügigen Dingen: Ich vertrete den Standpunkt, daß man die These von O. Meinardus von der Übertragung des Halleschen Rechts nach Sroda (Neumarkt) im Jahre 1181 ruhig schon aufgeben kann. Aus den Forschungen — um nur F. Schilling anzuführen — ist ja bekannt, daß Neumarkt ursprünglich flämisches Recht besaß. Wenn sie im Jahre 1181 das Magdeburger Recht besessen hätte, könnte sie im Jahre 1123 nicht als *novum forum ducis Henrici* bezeichnet werden (SUB, vol. I, Nr. 225). Ich denke auch, daß die Belehrung Heinrichs des Bärtigen durch Magdeburg (SUB, vol. I, Nr. 321) Breslau betrifft (wie dies schon Th. Goerlitz nachgewiesen hat) und nicht Goldberg. In der letztgenannten Ortschaft gab es keine Burg, von der in der Urkunde doch die Rede ist.